

WSWD 2026

Berufsgesetz für Soziale Arbeit

MMag. Wolfgang Heissenberger LL.M.
BMASGPK, Abt. VI/3
Wien, 17. März 2026

Gliederung

- Historischer Abriss
- Soziale Arbeit in Österreich
- Warum Berufsgesetz?
- Verfassungsrechtliche Vorgaben
- Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024
- Bundesgesetz über die Ausübung der Sozialen Arbeit
- Ausblick

Historischer Abriss

- Historische Entwicklung aus zwei Bereichen:
 - Sozialarbeit (Armen- und Jugendfürsorge, Verwaltung)
 - Sozialpädagogik (Bildungs-, Erziehungskontext)
- gemeinsame Profession **Soziale Arbeit**
- Professionalisierung und wissenschaftliche Disziplinbildung
- Forderungen nach Berufsgesetz
- Kompetenzverteilung

Soziale Arbeit in Österreich – Ausgangssituation

- Zentraler Bestandteil des Sozialstaats
- Große gesellschaftliche Bedeutung
- Vielfältige Tätigkeitsbereiche
- Vielfältige Ausbildungslandschaft, zunehmende Akademisierung auf tertiärem Niveau
 - seit 2000er Jahren: FH-Ausbildung
- Seit 2024: Bezeichnungsschutz durch Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024

Soziale Arbeit in Österreich

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Erziehung und Bildung
- Arbeitsmarkt
- Asyl, Migration und Integration
- Gesundheit und psychosoziale Versorgung
- Sozialberatung
- Pflege und Altenarbeit
- Behindertenarbeit, Inklusion
- Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- Justizwesen, Strafvollzug
- Bewährungshilfe, Resozialisierung
- Opfer- und Gewaltschutz
- Suchthilfe, Suchtprävention
- Gemeinwesenarbeit, Street Work
- Öffentlichkeitsarbeit
- etc. ...

Berufsgesetz – warum?

- Klare Rahmenbedingungen für die Berufsausübung
- Einheitliche Ausbildungsstandards
- Schutz der Klient:innen
- Qualitätssicherung
- Professionalisierung
- Anerkennung und Sichtbarkeit
- Internationale Vergleichbarkeit

Kerninhalte eines Berufsgesetzes

- Berufsbild (Berufsumschreibung und Kompetenzbereich)
- Ausbildungserfordernisse
- Berufsberechtigung
- Berufspflichten
- Sanktionsmöglichkeiten
- Allenfalls: Übergangsrecht
- Vollziehung

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930
- Kompetenzverteilung = Aufteilung von verschiedenen Materien betreffend Gesetzgebung und/oder Vollziehung zwischen Bund und Ländern:
 - **Art. 10 B-VG:** Gesetzgebung und Vollziehung Bund
 - **Art. 11 B-VG:** Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder
 - **Art. 12 B-VG:** Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung Länder
 - **Art. 15 B-VG:** Gesetzgebung und Vollziehung Länder: alles, was nicht ausdrücklich in den vorherigen Art. erwähnt wird (Generalklausel)
- Auslegung: Gesetzesmaterialien; „Versteinerungstheorie“

Zuständigkeiten im Gesundheitswesen

- Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG: „Gesundheitswesen“
 - Angelegenheiten der Volksgesundheit, d.h. Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung
 - Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen (Bekämpfung/Überwachung/Vorbeugung von Krankheiten)
 - → B-VG: Fokus auf Abwehr von Gesundheitsgefahren sowie Heilung von Krankheiten
 - Berufsrecht der Gesundheitsberufe umfasst
- Vgl. Gesundheitsdefinition der WHO: „Zustand von psychischem, geistigen und sozialem Wohlbefinden“
- Nicht von Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG umfasst: Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Rettungswesen etc.

Zuständigkeiten im Gewerbewesen

- Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994:
 - **§ 1. (1)** *Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.*
 - **§ 2. (1)** *Dieses Bundesgesetz ist – unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften – auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:*
 - 11.** *die Ausübung der Heilkunde, der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen, der Tierärzte sowie der Apotheker, die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten, die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten; ...*

GewO: Lebens- und Sozialberatung

- **§ 119 GewO 1994**

- *(1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. (...)*

Weitere Kompetenztatbestände

- Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG: Arbeitsrecht
- Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: Zivilrechtswesen
- Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: Strafrechtswesen
- Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG: Universitäts- und Hochschulwesen
- Art. 14 Abs. 1 B-VG: Bildungswesen

→ Decken jeweils nur einzelne Aspekte der Sozialen Arbeit ab

Kompetenzrechtliche Einordnung der Sozialen Arbeit

- Soziale Arbeit (Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik) findet sich nicht im B-VG
- Gesundheitsberuf?
 - Soziale Arbeit orientiert sich am Gesundheitsbegriff der WHO (vgl. *obds*, Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit)
- Gewerbe?
 - Gewerbliche Tätigkeit: selbständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht
 - Soziale Arbeit: primär durch den Staat, gemeinnützige Organisationen und deren AN
- Generalkompetenz der Bundesländer
- → Änderung des B-VG vs. Kompetenzdeckungsklausel

Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024)

- Regierungsprogramm 2020-2024
- BGBl. I Nr. 25/2024
- In Kraft getreten: 29.03.2024
- Kompetenzrechtliche Grundlage: Art. 10 Abs. 1 Z 12a und Art. 14 Abs. 1 B-VG
- Die Führung folgender Berufsbezeichnungen ist geschützt:
 - „**Sozialarbeiterin**“ oder „**Sozialarbeiter**“ oder „**Sozialarbeiter:in**“ sowie
 - „**Sozialpädagogin**“ oder „**Sozialpädagoge**“ oder „**Sozialpädagog:in**“

Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 (SozBezG 2024)

- Bezeichnungsvorbehalt: § 3 SozBezG 2024

§ 3. (1) Die Führung der Bezeichnungen gemäß §§ 1 und 2 ist den genannten Personen vorbehalten. Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur Führung einer der Bezeichnungen gemäß §§ 1 und 2 vorzutäuschen, ist untersagt.

- Strafbestimmung: § 4 SozBezG 2024
- → erstmalige gesetzliche Anerkennung
- → Bezeichnungsschutz als erster Schritt in Richtung Berufsgesetz

Bundesgesetz über die Ausübung der Sozialen Arbeit (SozAG)

- Regierungsprogramm 2025-2029:
 - „• Erarbeitung und Umsetzung eines Bundesgesetzes für Soziale Arbeit
 - Aufstockung der Studienplätze für Soziale Arbeit
 - Einheitliches Berufsgesetz“
- Gesetzesentwurf im BMASGPK derzeit in Ausarbeitung
 - Abstimmung mit Interessenvertretung und Stakeholdern
- Weitere Schritte:
 - Interne Koordinierung
 - Begutachtungsverfahren
 - Parlamentarisches Verfahren

Bundesgesetz über die Ausübung der Sozialen Arbeit (SozAG)

- Kompetenzgrundlage? Kompetenzdeckungsklausel
- Abgrenzung zu GewO 1994
- Abgrenzung zu Sozialbetreuungsberufen gemäß Art. 15a-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

Berufsumschreibung und Kompetenzbereich

- Soziale Arbeit in ihren Ausprägungsformen
 - Sozialarbeit und
 - Sozialpädagogik
- Kompetenzerwerb: vgl. SozBezG 2024
- Berufsberechtigung
- Aufgabenbereich
- Berufsbezeichnungen

Berufspflichten

- Vgl. Berufspflichten für Gesundheitsberufe
- Allgemeine Berufspflichten
 - Gewissenhafte Berufsausübung ohne Unterschied der Person
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Dokumentationspflicht
- Auskunftspflicht
- Verschwiegenheitspflicht

Berufspflichten

- Anzeigepflicht
- Fortbildungspflicht
- Werbebeschränkung
- Provisionsverbot
- Berufshaftpflichtversicherung

Weiteres

- Ausländische Qualifikationsnachweise
- Strafbestimmungen
- Übergangsbestimmungen
- Vollziehung

Ausblick

- 1927 → 2027 Erstmalige Forderung nach Titelschutz: 1927 (Pollak)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.

BMASGPK, Abt. VI/3

wolfgang.heissenberger@gesundheitsministerium.gv.at